

## Faktenblatt zu fehlendem Sicherheitssystem

Die auf einem Antennenmast installierten Sendeantennen können in allen Fällen weitaus mehr leisten als im Standortdatenblatt, Zusatzblatt 2, von den Baugesuchstellern deklariert wird. Das beträgt meistens das 10-Fache, kann aber bei 5G auch bis zum 1000-Fachen gehen.

Massgebend sind immer die Herstellerangaben und keinesfalls die im Zusatzblatt 2 deklarierten Werte der Baugesuchsteller.

Gerechnet werden muss mit der Eingangsleistung (max Power per Input) multipliziert mit den Antennengewinn (Gain)

**Beispiel:** max Power per input=500Watt und GAIN=15dB =Faktor 32  
Abgestrahlte Leistung = 500Watt x 32 = 16'000Watt ERP

Typische Deklaration im Standortdatenblatt =1500 bis 2500Watt ERP

### Untaugliches Qualitätssicherungssystem

Dafür, dass die im Zusatzblatt 2 angegebenen Sendeleistungen und fernsteuerbaren vertikalen Senderichtungen gemäss Zusatzblatt 2 nicht übersteuert werden können, soll angeblich ein in den Steuerzentralen der Mobilfunkbetreiber eingebautes, sogenanntes Qualitätssicherungssystem sorgen.

Da die Einstellungen zu diesen Parametern ausschliesslich nur in den Steuerzentralen der Mobilfunkbetreiber mittels Fernüberwachung einsehbar sind, auf welche weder kantonale noch eidgenössische Vollzugsbehörden Zugriff haben, ist ein gesicherter Betrieb gar nicht möglich. Der im Bundesgerichtsurteil 1C\_97/2018 - E8, vom 3. September 2019 geforderte ununterbrochene Datenfluss von der Antenne vor Ort bis in das kantonale Umweltamt, bleibt unweigerlich in den Steuerzentralen der Mobilfunkbetreiber stecken. Was von da aus mittels 2-Monats-Formular an Fehlermeldungen

weitergegeben wird, bleibt völlig in der Eigenverantwortung der Betreiber und hat mit einem ununterbrochenen Datenfluss von der Antenne bis zum Amt für Umwelt erst recht nichts zu tun. Laut Bundesgerichtsurteil 1C\_97/2018 - E8, vom 3. September 2019 ergibt sich Folgendes: Zitat: Das BAFU wird aufgefordert, im Rahmen seiner Aufgaben, den Vollzug der NISV zu überwachen und die Vollzugsmassnahmen der Kantone zu koordinieren (vgl. E. 6.1 hievore), erneut eine schweizweite Kontrolle des ordnungsgemässen Funktionierens der QS-Systeme durchführen zu lassen oder zu koordinieren. Dies drängt sich auch deshalb auf, weil sich die letzte dieser Kontrollen in den Jahren 2010/2011 auf die computergesteuerten Parameter und die Angaben in den Datenbanken beschränkte und damals der Datenfluss bzw. die Datenübertragung von der realen Anlage in die QS-Datenbank nicht vor Ort überprüft wurde. Zur Prüfung dieser Datenübertragung sollten daher die nächsten Stichprobenkontrollen mit Kontrollen vor Ort an den Anlagen ergänzt werden, wie dies die Ecosens AG im Bericht zur Stichprobenkontrolle 2010/2011 empfiehlt. Ende Zitat

**Das BAFU ist dieser Aufforderung bis heute (1.8.2022) nicht nachgekommen.**

Ein leiser Versuch dazu ist nach 2 ½ Jahren immerhin schon erkennbar, indem laut Auskunft aus dem BAFU, lediglich die vor Ort an den Antennenmasten eingestellten mechanischen Azimute und mechanischen Neigungswinkel der einzelnen Antennenkörper sowie die Antennenhöhen über Boden überprüft werden sollen. Diese Parameter interessieren uns indessen nicht gross, da diese auch von Laien aus der Ferne überprüft werden können. Was weitaus mehr interessiert, sind die elektronischen Parameter, wie Sendeleistungen, fernsteuerbare vertikale Senderichtungen und die neuen 5G-Vorgaben. Und diese sind nach wie vor ausschliesslich nur in den

Steuerzentralen einsehbar. Und auf diese haben weder kantonale noch eidgenössische Kontrollorgane Zugriff.

Die 14-täglich von den Senderbetreibern dem Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) per e-mail gemeldeten Mutationen, werden wohl jeweils in der dortigen Datenbank, auf welche auch kantonale Vollzugsinstanzen Zugriff haben, nachgetragen.

Dieses Prozedere beruht indessen auf Eigenverantwortung und beinhaltet zudem nicht Istwerte, sondern Sollwerte. Ob diese eingehalten werden, steht daher völlig in den Sternen. Was Grosskonzerne unter Eigenverantwortung verstehen, hat der Diesel-Skandal bei VW gezeigt.

**FAZIT:** So lange kein tadellos funktionierender, ununterbrochener Datenfluss von der Antenne vor Ort, wie aus den Steuerzentralen bis zu den kantonalen Umweltämtern, garantiert ist, dürfen unseres Erachtens auch keine Baubewilligungen ausgestellt werden.

### **Neues Beweismaterial**

Dazu, dass kantonale und städtische Vollzugsstellen keinerlei Zugriff auf die in den Steuerzentralen gefahrenen Parameter haben, gibt es neues Beweismaterial: Es ist dies das Protokoll des Treffens der Spitzen des BAFU mit Delegierten der Schutzorganisationen vom 31.März 2022. Anlässlich welchem sich das BAFU zum Stand der Qualitätssicherungssysteme wie folgt äusserte, Zitat: «Die kantonalen Vollzugsbehörden haben zwar keinen direkten online-Zugriff auf die QS-Systeme, in der Praxis wenden sie aber verschiedene Methoden zur Überprüfung an.

a) Einige Vollzugsbehörden kontrollierten direkt beim Betreiber am PC (Stichprobenkontrolle)

b) Andere kontrollieren Daten wie die tatsächlich eingestellte maximale Sendeleistung über die BAKOM-Antennendatenbank, auf

welche sie online-Zugriff haben und in welcher diese Daten alle 14 Tage aktualisiert werden.

c) Andere Vollzugsstellen verlangen jeweils Bildschirmausdrucke (Printscreens) von den eingestellten Parametern aus den Steuerzentralen der Mobilfunkbetreiber.» Ende Zitat.

### ***Unser Kommentar zu a)***

So geht es zum Beispiel im Kanton Bern: Die Fachstelle Immissionsschutz des Amtes für Umwelt vereinbart mit dem NIS-Verantwortlichen der Swisscom in Worblaufen einen Termin. Unangemeldet geht da schon gar nichts. Ein Zugriffsberechtigter der Swisscom holt dann die vom Vollzugsbeamten gewünschten Daten auf den Bildschirm. Ob das die richtigen sind, kann der Vollzugsbeamte nicht feststellen, er muss es einfach glauben. Nach unseren Informationen finden solche Treffen nicht fleissiger als alle 2 Jahre statt.

### ***Unser Kommentar zu b)***

Die Datenbank des BAKOM hat keinerlei automatisierte Verbindung mit den Steuerzentralen der Betreiber. Die BAKOM-Datenbank enthält lediglich die von den Betreibern anlässlich der Inbetriebnahme eines Antennenstandortes eigenverantwortlich hinterlegten Daten, zuzüglich freiwillig gemeldeter Mutationen.

### ***Unser Kommentar zu c)***

Via e-mail übermittelte Bildschirmausdrucke, hergestellt von den Betreibern. Unseres Erachtens völlig unglaubwürdig!

**Fazit:** Das Ganze hat mit einer Sicherheitseinrichtung endgültig nichts mehr zu tun. Die Wahrscheinlichkeit, beim Mogeln erwischt zu werden beträgt für die Mobilfunkbetreiber ca. 1 zu einer Million. Strafbestimmungen gibt es keine.